

## Gemeinderatsvorlage Nr. 59/2010

**Vorberatung**

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/>	AUT <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	10. 06. 2010				
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	OR <input checked="" type="checkbox"/> Beirat <input type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte FB: Niederschriften an:		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Ordnungsnr. 968.3	Stichwort Zweitwohnungsteuer Satzung			Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	

### Satzungsbeschluss - Neufassung der "Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in Schramberg"

#### 1. Bericht

Die Zweitwohnungsteuer war in der Vergangenheit eine in Fremdenverkehrsgemeinden typische örtliche Aufwandsteuer. So wurde sie auch in der ehemals selbständigen Gemeinde Tennenbronn erhoben. Sie dient der Deckung des Aufwandes für die Bereithaltung einer breiten Infrastruktur, die in aller Regel nur teilweise aus Benutzungsentgelten, weit überwiegend aber aus allgemeinen Steuermitteln finanziert wird. Zu diesen allgemeinen Steuermitteln trägt der Zweitwohnungsinhaber in aller Regel nicht bei, Zweitwohnungsinhaber/innen werden bei Berechnung der Finanzzuweisungen nicht berücksichtigt. Was in der Vergangenheit für Fremdenverkehrsgemeinden Argument war, trifft neuerdings auch auf andere Gemeinden immer mehr zu. Vor allem Hochschul- bzw. Universitätsstädte, aber auch Industriestädte mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen (die Globalisierung verstärkt die Argumentation noch) decken zwischenzeitlich mit der Zweitwohnungsteuer einen Teil des Abmangels aus Infrastruktureinrichtungen. Nachdem die Schaffung und Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen auch die Interessen von Industrie und Wirtschaft berücksichtigt, ist es durchaus vertretbar, wenn Nutzer dieser Einrichtungen auch über eine Zweitwohnungsteuer ihren finanziellen Anteil beitragen.

Im Rahmen des Eingemeindungsvertrages wurde vereinbart, diese Zweitwohnungsteuer im Ortsteil Tennenbronn weiter zu erheben. Unterschiedliche Steuer- und Abgabesätze sind bei einem Gemeindegemeinschaftszusammenschluß lediglich über einen Zeitraum von 5 Jahren zulässig (§ 9 GemO). Damit besteht zum Jahr 2011 Handlungsbedarf, die Zweitwohnungsteuer muss entweder im Ortsteil Tennenbronn abgeschafft oder aber im gesamten Stadtgebiet eingeführt werden. Die derzeit enorm schwierige Haushaltslage lässt einen Verzicht auf eine bisherige Einnahme in Höhe von 21.000 Euro nicht zu. Die Einführung der Zweitwohnungsteuer in der Gesamtstadt bringt voraussichtliche Mehreinnahmen in Höhe von 30.000 Euro, wobei die Ersterfassung erhöhten Verwaltungsaufwand verursachen wird.

## **2. Beschlussvorschlag:**

Die Zweitwohnungsteuer wird ab 1. 1. 2011 im gesamten Stadtgebiet erhoben, die als Anlage beigefügte Ausfertigung der „Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in Schramberg“ wird beschlossen. Gleichzeitig wird die Satzung der ehemaligen Gemeinde Tennenbronn in der Fassung vom 21. Februar 2006 aufgehoben.

Schramberg, 20. April 2010

Fachbereich  
Zentrale Verwaltung und Finanzen

Schmieder  
Bereich Steuern

Huber  
Stadtkämmerer

Moser  
Fachbereichsleiter

Aufnahme auf die Tagesordnung des Gemeinderates am 10. Juni 2010, Vorberatungen im Ortschaftsrat Waldmössingen am 03.05.2010, im Ortschaftsrat Tennenbronn am 4.05.2010 sowie im Verwaltungsausschuss am 06. 05. 2010.

Dr. Herbert O. Zinell  
Oberbürgermeister

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

## **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in Schramberg**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. 7. 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S 206) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 10. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Große Kreisstadt Schramberg erhebt eine Zweitwohnungsteuer als gemeindliche Jahresaufwandsteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

### § 2

#### Steuergegenstand

(1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede baulich abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und zu der eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche gehören.

(2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist. Wird eine Wohnung von einer Person innegehalten, die mit dieser Wohnung melderechtlich nicht erfasst ist, gilt die Wohnung als Zweitwohnung im Sinne dieser Vorschrift, wenn die Person eine andere Wohnung als Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes hat.

(3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind

a) Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden;

b) Wohnungen in Alten- Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnlicher Einrichtungen (hierzu zählt nicht altersgerechtes Wohnen);

c) Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten aus beruflichen Gründen gehalten werden, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

### § 3

#### Steuerschuldner

(1) Steuerpflichtig ist jede natürliche Person, welche im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat (Inhaber einer Zweitwohnung), hierbei kommt es nicht auf den Zweck des Aufenthaltes an.

(2) Haben mehrere Steuerpflichtige gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der bei Beschlussfassung über die Einführung dieser Satzung geltenden Fassung.

## § 4

### Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für den Besteuerungszeitraum entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, mit dem die Zweitwohnungseigenschaft im Sinne des § 2 entfällt.

## § 5

### Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage der Steuer ist der jährliche Mietaufwand (Absatz 2 bis 5)
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Inhaber der Zweitwohnung nach seinem Mietvertrag für den Besteuerungszeitraum zu zahlen hat. Hierbei ist die monatliche Nettokaltmiete des ersten Monats ab Entstehung der Steuerpflicht anzusetzen, multipliziert mit der Anzahl der Monate, für welche die Steuerpflicht im Besteuerungszeitraum besteht. Die monatliche Nettokaltmiete wird dabei auf volle Euro abgerundet.
- (3) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (Miete einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (Miete einschl. Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttokaltmiete.
- (4) Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.
- (5) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen, dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind oder ungenutzt sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen, welche sich aus dem Mietspiegel der Stadt Schramberg ergibt. Maßgebend ist der zu Beginn des Besteuerungszeitraumes gültige Mietspiegel. Während des Besteuerungszeitraumes eingetretene Anpassungen oder Neufassungen des Mietspiegels bleiben unberücksichtigt.

## § 6

### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
  - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu € 1.850 104,00 EUR
  - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.850 EUR aber nicht mehr als 3.700 EUR 208,00 EUR
  - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700 EUR 412,00 EUR
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

## § 7

### Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen, entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner aus der Wohnung auszieht.
- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung der Steuerschuld fällig.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

## § 8

### Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht, hat der Gemeindeverwaltung dies innerhalb einer Woche nach dem Einzug anzuzeigen. Die Anmeldung von Personen nach dem Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Endet die Wohnungshaltung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.

## § 7

### Steuerermäßigung

- (1) Für Zweitwohnungen, die der Fremdenverkehrsvermietung zur Verfügung stehen, wird auf Antrag die im Veranlagungszeitraum aus der Wohnungsbelegung abgeführte oder abzuführende Kurtaxe auf die zu zahlende Zweitwohnungsteuer angerechnet.
- (2) Im Falle des § 7 gelten entsprechende Teilbeträge.
- (3) Die getrennte Veranlagung zur Kurtaxe bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

## § 8

### Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten – z.B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung -, ergeben sich aus § 93 AO in der bei Beschlussfassung über die Einführung dieser Satzung geltenden Fassung.

§ 9  
Datenübermittlung von der Meldebehörde

Der Steuerbehörde dürfen von der Meldebehörde die für den Vollzug der Zweitwohnungsteuer erforderlichen Daten erheben, insbesondere dürfen nachstehende Daten derjeniger Einwohner, die in der Stadt Schramberg mit Nebenwohnung gemeldet sind, weitergegeben oder zur Einsicht bereitgehalten werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszuges,
6. Sterbetag.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. April 1984 in der Fassung vom 21. Februar 2006 außer Kraft

**HINWEIS**

Sollte diese Satzung trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, so gilt sie ein Jahr nach Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn sie in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen worden ist, wenn die Genehmigung des Regierungspräsidiums nicht vorliegt oder wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß veröffentlicht wurde. Dasselbe gilt, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt wurde.

Schramberg, 19. April 2010

Dr. Herbert O. Zinell  
Oberbürgermeister

Schramberg, 19. April 2010